

6./I. 1917.

21

Neue behördliche Maßnahmen.

Von zuständiger Seite erfahren wir: In den nächsten Tagen wird eine neue Fettverordnung erscheinen, die die Aufbringung und gleichmäßige Verteilung von Butter und Schweinefett sicherstellen soll. Es wird in ihr eine Zwangskontingentierung vorgeschrieben werden. Die aufzubringende Menge wird verhältnismäßig gering bemessen sein. Den Erzeugern wird der Eigenverbrauch an Fett und Butter nicht beschränkt werden, um zu verhindern, daß die Produzenten vor der Erzeugung zurückschrecken. Zum Kauf in den Erzeugungsorten werden nur bestimmte Stellen berechtigt sein.

Demnächst wird auch ein Kriegsküchen-erlaß erscheinen. Er bezweckt die Ausgestaltung der bestehenden und die Schaffung neuer Kriegsküchen, wobei man in erster Linie daran denkt, die Gastwirtschaften in den Dienst der Kriegsküchenwirtschaft zu stellen. Dem Kartenzwang unterliegende Speisen werden an die Abgabe der entsprechenden Karten gebunden sein. Die Kriegsküchen werden in Regie- und Erwerbsküchen eingeteilt sein. Unter Regieküchen sind diejenigen zu verstehen, die von irgend einer Gesellschaft betrieben werden, Erwerbsküchen sind solche, deren Unternehmer auf Erwerb angewiesen sind. Es wird natürlich jedem freistehen, sich für die eine oder die andere Art der Kriegsküchen zu entscheiden, wie denn überhaupt ein Zwang zum Besuche oder zur Errichtung einer Küche nicht bestehen wird. Wer sich aber in diesen Speiseanstalten verköstigt, muß sich eine entsprechende Kürzung der Verbrauchskarten gefallen lassen. Das Ernährungsamt wird dafür sorgen, daß die Belieferung der Kriegsküchen mit Lebensmitteln klaglos vor sich gehen wird.

Die Kaffeebezüge werden eine abermalige Streckung erfahren. Die nächsten Karten werden aller Voraussicht nach nur zum Bezuge von $\frac{1}{8}$ Kilogramm für eine Person auf acht Wochen berechtigen.